

## Honorarvereinbarung / Auftragsvereinbarung Grundstücksbewertung nach §§ 218 – 262 BewG

zwischen

der Aurich Münch Ziegler Steuerberater PartGmbH, Sitz der Gesellschaft: 76133 Karlsruhe  
- im folgenden Auftragnehmer -

und

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
- im folgenden Auftraggeber -

Weil wir für die Deklaration aller zu bewertenden Mandantengrundstücke nur vier Monate (01.07.2022 – 31.10.2022) Zeit bekommen haben, bedarf es einer besonders straffen Organisation, um Ihren Deklarationspflichten fristgemäß nachkommen zu können.

Aus diesem Grunde benötigen wir die nachfolgende Honorar- und Auftragsvereinbarung bis **zum 31.05.2022** unterschrieben zurück, damit wir hinreichend Ressourcen für die umfangreichen Arbeiten einplanen können.

Bitte beachten Sie, dass die Erklärungen nach der Reihenfolge des Eingangs der Beauftragung bearbeitet werden. Wir können jedoch auf Grund der kurzen Bearbeitungsfrist und der Menge nicht garantieren, dass die Erklärung fristgerecht bearbeitet und an die Finanzverwaltung übermittelt wird.

Nachfolgend beauftrage/n ich/wir den Auftragnehmer mit der Erstellung der digitalen Grundstücksbewertung nach §§ 218 – 262 BewG (siebter Abschnitt) für folgende Grundstücke. Bei einer Grundstücksbewertung nennen Sie bitte die Bezeichnung, andernfalls nehmen Sie bitte eine eindeutige Nummerierung übereinstimmend mit den **Grundsteuer-Vorerfassungsbögen** vor.

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
Die **Kosten** dieser Erklärung bemessen sich nach der **Steuerberatergebührenverordnung gem. § 24 Abs. 1 Nr. 11a StBVV**. Der Preis richtet sich nach Aufwand und Gegenstandswert pro Objekt. Bei einer Mittelgebühr (9,5/20) und bei einem Mindestgegenstandswert von EUR 25.000 betragen die Kosten mindestens netto EUR 382,85 zzgl. einer Auslagenpauschale in Höhe von EUR 20,00. Die Höhe des Zwanzigstelsatzes richtet sich nach dem Schwierigkeitsgrad und Umfang der Erklärung.

Die Kosten für betrieblich genutzte Grundstücke sowie für Vermietungsobjekte können steuerlich berücksichtigt werden.

Mit der Grundsteuerreform wird auch ein Bewertungsturnus festgelegt: Künftig sind Immobilien alle sieben Jahre neu zu bewerten.

Die Vergütung wird mit der jeweiligen Rechnungsstellung fällig.

Von dieser Vereinbarung haben beide Vertragschließenden je ein Exemplar erhalten.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_  
Ort Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Auftraggeber